## Merkblatt Besondere Kostenträger



Abrechnung

Was sind Besondere	Bei "Besonderen Kostenträgern" handelt es sich um Kostenträger, die nicht zu den Regional- bzw. Ersatzkassen
Kostenträger?	zählen. Für jeden dieser Kostenträger besteht ein gesonderter Vertrag.
Wie rechne ich	Patienten mit Krankenschein (also ohne Krankenversichertenkarte / elektronische Gesundheitskarte)
Patienten, die über	
Besondere Kostenträger	
versichert sind, ab?	
	Beim Anlegen des Patienten in der Abrechnung ist zu deren Unterscheidung ein 2-stelliger "Kostenträger-Abrechnungsbereich" (Feldkennung 4106) => KTAB sowie teilweise zusätzlich eine "Besondere Personengruppe" (Feldkennung 4131) anzugeben. Die Erfassung der Kostenträger-Abrechnungsbereiche und ggf. der Besonderen Personengruppe zusätzlich zur Kassennummer ist systembedingt unterschiedlich. Bei Problemen ist das zuständige Softwarehaus zu befragen. Übersichten der Kürzel siehe unten. Bitte reichen Sie die entsprechenden Krankenscheine zusätzlich bei der KVB ein. Alle einzureichenden Krankenscheine sind mit Ihrem Arztstempel sowie ggf. Unterschrift zu versehen, um eine zutreffende Rechnungslegung zu ermöglichen.
Übersicht	00 = Primärabrechnung
Kennzeichnung	01 = Sozialversicherungsabkommen (SVA)
_	02 = Bundesversorgungsgesetz (BVG)
•	03 = Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
_	04 = Grenzgänger (GG)
(i clandiniang 4100)	05 = Rheinschiffer (RHS)
	06 = Sozialhilfeträger ohne Asylstellen (SHT)
	07 = Bundesvertriebenengesetz (BVFG)
	08 = Asylstellen (AS)



## Abrechnung

Übersicht	00 = keine Besondere Personengruppe (Defaultwert)
Kennzeichnung	04 = Bundessozialhilfegesetz § 264 SGB V (BSHG)
Besondere	06 = Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (BVG)
Personengruppe	07 = SVA-Kennzeichnung für zwischenstaatliches Krankenversicherungsrecht:
(Feldkennung 4131)	Personen mit Wohnsitz im Inland, Abrechnung nach Aufwand
	08 = SVA-Kennzeichnung, pauschal
	09 = Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des
	Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
Mis vestore ist	
Wie rechne ich	Patienten mit Krankenversichertenkarte / elektronischer Gesundheitskarte
Patienten, die über	
Besondere Kostenträger	
versichert sind, ab?	
	Weisen sich die Versicherten mit einer Krankenversichertenkarte / elektronischen Gesundheitskarte aus, ist weder die manuelle Kennzeichnung von Kostenträger-Abrechnungsbereich / Besondere Personengruppe vorzunehmen noch die Einreichung der Krankenscheine bei der KVB erforderlich.
Fragen zur Einreichung	Bei Fragen erreichen Sie uns unter Telefon 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10
der Abrechnung?	

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Übersicht zu den einzelnen "Besonderen Kostenträgern" inklusive detaillierten Informationen.

Kostenträger	Grund- lage-Ver- gütung	Kassen- Nr.	Abrechnungsschein für ambulante Behandlung	KTAB 1)	Bes. Per- sonen- gruppe	Abgabe Kranken- schein
Bay. Bereit- schaftspolizei	EK	870	Überweisungsschein (Muster 6/ 10/ 39a-c ) ausgestellt vom Polizeiarzt, Weiterüberweisung möglich	00	00	ja
Bundespolizei (vormals Bundesgrenz- schutz)	EK	27860 Zentr. Abr. Heilfür- sorge	ab 1. Juni 2003 KVK f. Zahnarztbehandlung	00 00 00	00 00 00	ja nein nein
Bundeswehr - i. R. der Heilfürsorge - i. R. der	EK EK	79868 79869	Achtung: Kostenstelleneingabe 1 oder 2 entfällt!  Ü-Schein des zuständigen Truppenarztes (Bundeswehrsoldaten/Wehrpflichtige blau)  Ü-Schein des Kreiswehrersatzamtes (Musterungs-/Wehrdienstfähigkeitsuntersuchung lila)	00 00	00	nein nein
Musterung (WE)			Bitte nicht auf die KVK-Daten des Versicherten abrechnen!  Versichertenstatus: Bei Abrechnung von Bundeswehrscheinen ist im Feld 4123 (Personenkreis/Untersuchungskategorie) die Unterscheidung nach Tauglichkeitsuntersuchung (Inhalt 06) oder ärztlicher Versorgung (Inhalt 07) vorzunehmen.  ÜW → Namen bezogen - bei Vertretung Vermerk erforderlich keine Überweisungsscheine (Muster 6) einreichen, nur Originalüberweisung vom Truppenarzt Auftragsleistung beachten Berichte entsprechend der Anforderung keine Verordnung Gültigkeit beachten (Ausstellungsdatum) - ggf. abweichende Gültigkeit!  Die Scheine sind 1 Jahr für Prüfzwecke in der Praxis aufzubewahren, eine Einreichung an die KVB entfällt.  Eine Behandlung von Bundeswehrsoldaten setzt immer einen Original-Überweisungsschein (SanBW 0117/0217) eines Bundeswehrarztes voraus.  Ausnahmen seit 01.01.2013: Vertragsärzte dürfen Überweisungen für Laborleistungen, zytologische Leistungen und Röntgenleistungen sowie anästhesiologische Leistungen i. R. ambulanter Operationen ausstellen. Ebenso verhält es sich bei Notfällen. Kann ein Soldat bei plötzlicher schwerer Erkrankung, einem Unfall oder einer Erkrankung außerhalb des Standortes den Überweisungsschein nicht vorlegen, ist dieser innerhalb von 4 Wochen nachzureichen. Wird der Überweisungsschein nicht innerhalb dieser Frist nachgereicht, ist der Arzt berechtigt, eine Privatvergütung für die Behandlung zu verlangen (§ 3 Abs. 1 des Vertrages BMVg/KVB).  Ausnahme seit 01.01.2013: Bei Bundeswehrsoldaten, die außerhalb der Sprechstunde einen Vertragsarzt konsultieren, z. B. im ärztlichen Bereitschaftsdienst, reicht der Notfallschein. Über diesen Notfallschein rechnet der Arzt ab. Eine nachträgliche Überweisung ist nicht erforderlich.			

Kostenträger	Grund- lage-Ver- gütung	Kassen- Nr.	Abrechnungsschein für ambulante Behandlung	KTAB 1)	Bes. Personengruppe	Abgabe Kranken- schein
Jugendarbeits- schutz <sup>4)</sup>	GOÄ	71854	Untersuchungsberechtigungsschein für Erst- und Nachuntersuchung bzw.  Ergänzungsuntersuchung 4) Die Abrechnung ist auf einen gesonderten Abrechnungsschein/Datensatz mit den Ziffern 98001 bis 98006 anzulegen. Bei Untersuchungen nach § 38 JArbSchG ist zusätzlich zur GOP 98004 bzw. 98005 das errechnete Honorar – einfacher Satz GOÄ – als Cent-Betrag (unter Feldkennung 5012) mit der Sachkostenbezeichnung L904 bzw. L905 (Feldkennung 5011) – einzutragen. (Die Vorgaben der Systemhäuser sind zu beachten).  Folgende Ziffern sind abzurechnen:  JAS 1 – Erstuntersuchung (§32 JArbSchG) – GOP 98001  JAS 2 – Erste Nachuntersuchung (§33 JArbSchG) – GOP 98002  JAS 3 – weitere / außerordentliche Nachuntersuchung (§34 / §35 ArbSchG) - GOP 98003  JAS 4 – Ergänzungsuntersuchung (§38 JArbSchG) in der eigenen Praxis - GOP 98004 plus Eurobetrag  JAS 5 – Ergänzungsuntersuchung (§38 JArbSchG) durch (andere) Fachärzte – GOP 98005 plus Eurobetrag	00	00	nein <sup>4)</sup>
Postbeamte	EK	61850	JAS 6 – Außerordentliche Nachuntersuchung (§42 JArbSchG) - GOP 98006  Krankenversichertenkarte der PbeaKK – Bei Einlesen der Krankenversichertenkarte keine	00	00	KVK = nein
Gruppe "A" Österreichische Gesundheits- kasse	RK	70947	Scheinabgabe erforderlich  Krankenschein und Überweisungsschein	00	00	ja
Sozialvers. Anstalt Bauern- LST. Vorarlberg/ Tirol		70949	Teilweise werden KVK ausgegeben: eine Kopie der Versichertenkarte ist mit einzureichen. Sofern der Patient ebenfalls eine KVK einer deutschen Krankenkasse besitzt, ist der Fall bevorzugt über diese abzurechnen.	00	00	Kopie KVK

Kostenträger	Grund- lage-Ver- gütung	Kassen- Nr.	Abrechnungsschein für ambulante Behandlung	KTAB 1)	Bes. Per- sonen- gruppe	Abgabe Kranken- schein
Zwischenstaat- liches Kranken- versicherungs- recht (Auslands- abkommen)		individuell	Europäische Krankenversichertenkarte (EHIC), Global Health Insurance Card (GHIC) oder eine Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) - Gültigkeit beachten - sowie einen Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis); Direkter Zugang zum Vertragsarzt - Patient kann gesetzliche Krankenkass wählen (bitte den Patienten fragen)  Derzeit bestehen Sozialversicherungsabkommen - nach dem EG-Recht (= EU-/EWR-Staaten und Schweiz):  Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien*  (*Brexit: Austrittsabkommen s. u. https://www.dvka.de/de/informationen/brexit/brexit.html), Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (nur griechischer Teil) nach dem Abkommensrecht:  Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei, Tunesien	01 <sup>3)</sup>	07	KVK = nein
			Zusätzlich erforderlich: Kopie der Europäischen Krankenversichertenkarte (EHIC), Global Health Insurance Card (GHIC) bzw. der Provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB) sowie das Original der "Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung" sind unverzüglich an die vom Patienten gewählte Krankenkasse zu senden; die Zweitkopien/Durchschläge verbleiben in der Arztpraxis und müssen dort zwei Jahre aufbewahrt werden. NEU auf der Patientenerklärung: von der Praxis ist unbedingt auszufüllen Name Arzt/Ärztin, Datum u. Unterschrift der Identitätsprüfung.  Die Abrechnung erfolgt nach den Regelungen des Ersatzverfahrens unter Angabe des Namens, Vornamens und Geburtsdatums des im Ausland Versicherten. Zusätzlich ist im Feld "Status" bei "Versichertenart" (FK 3108) eine 1 und bei "Besondere Personengruppe" (FK 4131) eine 07 anzugeben.  Wenn ein Patient keine gültige Europäische Krankenversicherungskarte, Global Health Insurance Card (GHIC) bzw. Ersatzbescheinigung und den Identitätsnachweis oder einen Abrechnungsschein vorlegt, sind Sie berechtigt und verpflichtet, vom Patienten eine Vergütung nach GOÄ zu fordern.  Informationen zum Auslandsabkommen finden Sie auch unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder/ Abrechnung/ Abrechnungsprozess/ Spezielle Abrechnungsthemen/ Im Ausland Krankenversicherte.  Hinweis: Die Anwendung der EHIC, GHIC oder PEB regelt Anlage 20 des Bundesmantelvertrags-Ärzte ("Vereinbarung zur Anwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte").			

Kostenträger	Grund- lage-Ver- gütung	Kassen- Nr.	Abrechnungs	sschein für ambulante Behandlung		KTAB 1)	Bes. Personengruppe	Abgabe Kranken- schein
Grenzgänger	EBM EK RK	individuell	Krankenkasse (z.B. AOK) versichert	Deutschland beschäftigt und bei einer deuts sind, werden nicht als Grenzgänger im vo ale" Kassenpatienten einzuordnen (= KTAB	rgenannten Sinn	04 <sup>3)</sup>	08	ja
Rheinschiffer	EBM EK RK	individuell		r und Angehörige mit Vordruck "R110" von einer gewählten Krankenkasse – <b>eine sofo</b>		05 <sup>3)</sup>	00	ja
BVG (KOV)	EBM EK RK	individuell	Versichertenstatus für KOV/BVG: - Schwerbeschädigte = 1 - Angehörige = 3 - Pflegepersonal = 5	stellt von RK oder EK) oder Krankenversic ersichertenkarte eingelesen ist eine Sch		02 <sup>3)</sup>	06	Schein = ja KVK <sup>2)</sup> = nein
				Behandlungsausweis	KVK			
			BVG-Versicherte: nur anerkannte Schädigungsfolgen	roter Bundesbehandlungsschein (BBS) Überweisung: nein	nein			
			BVG-Versicherte: anerkannte und	1	ja			
			versorgungsfremde Leiden	Überweisung: ja	Aufdruck BVG "6"			
BEG			BEG-Versicherte	nein	ja Aufdruck BVG "6"	03 <sup>3)</sup>	00	Schein = ja KVK <sup>2)</sup> =
			Versichertenstatus für BEG: - Verfolgte = 1 - Angehörige = 3					nein

Kostenträger	Grund- lage-Ver- gütung	Kassen- Nr.	Abrechnungsschein für ambulante Behandlung	KTAB 1)	Bes. Per- sonen- gruppe	Abgabe Kranken- schein
Sozialämter: besondere Sozialhilfeempfän ger	EBM EK RK	Individuell	Kurzfristige Sozialhilfeempfänger, weniger als einen Monat Sozialhilfebezug/ohne Krankenversicherung  Abrechnung erfolgt über den Behandlungsschein: auf diesem finden sich Hinweise zur Leistungsgewährung. Zukünftig werden von allen Kostenträgern, die an der Vereinbarung teilnehmen, einheitliche Behandlungsscheine ausgegeben.  Angaben auf dem Behandlungsschein hinsichtlich Leistungsumfang, Gültigkeitszeitraum und behandelnder Fachrichtung sind zu beachten.  Überweisungen können ohne erneute Anforderung eines Behandlungsscheins vorgenommen werden. Es genügt, eine Kopie des vorliegenden Behandlungsscheins dem Überweisungsschein beizulegen. Für außerbayerische Kostenträger gelten gegebenenfalls abweichende Regelungen.  Folgende Kostenträger nehmen nicht an der Vereinbarung mit der KVB teil: Landkreise Fürstenfeldbruck, München, Rosenheim, Freyung-Grafenau, Straubing-Bogen, Würzburg Sofern Patienten mit einem Behandlungsschein aus diesen Landkreisen behandelt werden, sind diese Fälle direkt mit dem zuständigen Amt abzurechnen und nicht über die KVB.  Informationen zur Behandlung von besonderen Sozialhilfeempfängern und Asylbewerbern finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder/ Abrechnung/ Abrechnungsprozess/ Spezielle Abrechnungsthemen/ Besondere Kostenträger.	06 <sup>3) 7)</sup>	00	ja/nein <sup>8)</sup>
Sozialämter: unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	EBM EK RK	Individuell	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten nicht als Asylbewerber, sondern erhalten Behandlungsausweise durch Jugendhilfeträger/ SHT. Bei der Abrechnung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind - wie bisher - die Behandlungsscheine bei der KVB einzureichen.	08 wie auf Schein angegeben	00	ja

Kostenträger	Grund- lage-Ver- gütung	Kassen- Nr.	Abrechnungsschein für ambulante Behandlung	KTAB 1)	Bes. Per- sonen- gruppe	Abgabe Kranken- schein
<u>Sozialämter:</u> Asylstellen (AS)	EBM EK RK	Individuell	Bitte beachten Sie die individuellen Angaben der Sozialhilfeverwaltung insbesondere hinsichtlich des Leistungsumfangs, Gültigkeitszeitraum und behandelnder Fachrichtung. Auf Grund der neuen Vereinbarung haben wir bayernweit einheitliche Regelungen, insbesondere der Leistungsumfang kann bei außerbayerischen Kostenträgern abweichen.  Falls keine ausreichende Verständigungsmöglichkeit mit dem Patienten besteht, kann ein Dolmetscher formlos beim zuständigen Sozialhilfeträger angefordert werden. Die Kosten hierfür übernimmt der Sozialhilfeträger.  Als Versichertenstatus ist einheitlich M (Mitglied) anzugeben.  Überweisungen können zukünftig ohne erneute Anforderung eines Behandlungsscheins vorgenom-men werden. Es genügt in Bayern, eine Kopie des vorliegenden Behandlungsscheins dem Überweisungsschein beizulegen. Für außerbayerische Kostenträger gelten auch hier ggf. abweichende Regelungen.  Behandlung im Notfall: Verwendung des Musters 19 (Notfall-/Vertreterschein) aber sofortige Eilanzeige der Notfallbehandlung beim zuständigen Sozialamt (14 Tagesfrist) notwendig. Für die schriftliche Anzeige empfehlen wir, das Muster "Anlage 3" der neuen Vereinbarung zu verwenden, das mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt wurde.  Krankenhaus-Einweisung nur mit Zustimmung des Sozialhilfeträgers – Ausnahme: Notfalleinweisung  Informationen zur Behandlung von Asylbewerbern sowie zum Leistungsanspruch finden Sie unter www.kvb.de in den Rubriken  - Mitglieder/ Abrechnung/ Spezielle Abrechnungsthemen/ Besondere Kostenträger  - Mitglieder / Abrechnung / Vergütungsverträge / Asylbewerber und Flüchtlinge	08 <sup>3) 5)</sup>	00	ja/nein <sup>6)</sup>
Bundesvertrie- benengesetz (BVFG)	EBM EK RK	Individuell	Die Spätaussiedler nach dem BFVG haben keine Versichertenkarte. Sie legen als Anspruchsnachweis einen Sonderschein BVG 01 vor, auf dem von der zuständigen Krankenkasse ein (meist) handschriftlicher Vermerk "BVFG" angebracht wurde.	<b>07</b> <sup>3)</sup>	00	ja
Kinder- und Jugendhilfeträger /Bayerische Jugendämter	EBM EK RK	Individuell	Bei der Abrechnung von Kinder- bzw. Jugendlichen der Kinder- und Jugendhilfeträger bzw. bayerischen Jugendämter, sind die Behandlungsscheine bei der KVB einzureichen.	06 <sup>7)</sup> wie auf Schein angegeben	00	ja

		Grund-	Kassen-			Bes. Per-	Abgabe
	lage-Ver-	Nr.	Abrechnungsschein für ambulante Behandlung	KTAB 1)	sonen-	Kranken-	
	gütung	IVI.			gruppe	schein	

## Erläuterungen zu den Fußnoten:

<sup>1)</sup> KTAB = Kostenträgerabrechnungsbereich

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Weisen sich die Versicherten mit einer Krankenversichertenkarte / elektronischen Gesundheitskarte aus, ist eine Einreichung der Abrechnungsscheine bei der KVB <u>nicht</u> erforderlich.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Bitte achten Sie darauf, dass <u>nicht KTAB 00</u> angegeben wird, sonst erfolgt die Vergütung innerhalb der GKV- Abrechnung und nicht im Rahmen der Regelungen der Besonderen Kostenträger!

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Untersuchungsberechtigungsscheine für die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen sind 1 Jahr in der Praxis aufzubewahren.

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Asylstellen / Asylbewerber sind mit dem separaten Kostenträgerabrechnungsbereich "08" zu kennzeichnen.

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> Bei den **bayerischen Asyl-Kostenträgern** (Kassennummer 63xxx bis 70xxx) ist das Einreichen der Behandlungsscheine <u>nicht</u> mehr erforderlich, jedoch ist die Versichertennummer zwingend anzugeben. Diese sind 2 Jahre in der Praxis aufzubewahren. Behandlungsscheine von **außerbayerischen Asyl-Kostenträgern** sind weiterhin einzureichen.

<sup>&</sup>lt;sup>7)</sup> Seit dem Abrechnungsquartal 4/2019 sind die besonderen Sozialhilfeempfänger mit dem Kostenträgerabrechnungsbereich "06" zu kennzeichnen.

<sup>&</sup>lt;sup>8)</sup> Seit dem Abrechnungsquartal 4/2019 ist bei den **bayerischen besonderen Sozialhilfeempfängern** das Einreichen der Behandlungsscheine <u>nicht</u> mehr erforderlich, jedoch ist die Versichertennummer zwingend anzugeben. Diese sind 5 Jahre in der Praxis aufzubewahren. Behandlungsscheine von **außerbayerischen Kostenträgern** sind weiterhin einzureichen.

## Besondere Kostenträger\*, die nicht über die KVB abzurechnen sind

Kostenträger	Grundlage Vergütung	Abrechnungsschein für ambulante Behandlung	Abrechnungs- stelle	Abgabe Kranken- schein
Bahnbeamte				
Klasse I, II, III	GOÄ	Privatrechnung laut der KVB-Rosenheim	Privat	Nein
Klasse IV	GOÄ	Privatrechnung	Privat	Nein
Dienstunfall	GOÄ	Direktabrechnung	Dienststelle BEV-Berlin Hallesches Ufer 74/76, 10963 Berlin	Nein
Unfallversicher- ungsträger				
Schülerunfallver- sicherung	GOÄ	Ärztliche Unfallmeldung (siehe auch Abkommen Ärzte/Unfallversicherungsträger)	GuV	Nein
Arbeitsunfall	GOÄ	Ärztliche Unfallmeldung (siehe auch Abkommen Ärzte/Unfallversicherungsträger)	BG	Nein
Postbeamte				
Gruppe "B"	GOÄ	Privatrechnung	Privat	Nein
Dienstunfall	GOÄ	Direktabrechnung	Unfallk. Post u. Telekom Europaplatz 2 72072 Tübingen	Nein
Bundespolizei München	GOÄ	Haftfähigkeitsuntersuchung (betrifft nur Münchner Ärzte)	Privat	Nein

<sup>\*</sup>Nicht über die KVB abzurechnen sind auch die auf diesem Merkblatts explizit genannten "Besonderen Sozialhilfeempfänger", welche an der Vereinbarung mit der KVB nicht teilnehmen.